

Begründung zur

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.007

- Z e c h e S a c h s e n -

Für den Bereich einer 40 x 40 m, auf der Bogenlinie des kreisförmigen Flurstückes 48, Flur 10, Gemarkung Heessen liegenden quadratischen Grundstücksfläche, deren nordwestliche Abgrenzung in einem Abstand von 9,0 m parallel der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 49 verläuft.

Für den Bereich der ehemaligen Zeche Sachsen besteht seit 1984 der Bebauungsplan Nr. 07.007 - Zeche Sachsen -, der ursprünglich für die Entwicklung des Gewerbebereiches noch eine konventionelle Nutzung von Industrie- und Gewerbeflächen vorsah.

Mit dem Ratsbeschluß vom 06.05.1987 (Vorlage Nr. 3217) wurden die planungsrechtlichen Änderungsverfahren für die beabsichtigte Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes in Richtung eines ökologisch orientierten Gewerbeparks eingeleitet. Diese Verfahren zur Änderung des o.a. Bebauungsplanes sind inzwischen abgeschlossen und die planungsrechtlichen Bedingungen für die Entwicklung des ökologischen Gewerbepark somit gesichert.

Die Zielsetzung dieses ökologisch orientierten Gewerbegebietes besteht aber nicht nur in der Ansiedlung von entsprechenden Unternehmen des produzierenden Gewerbes bzw. Dienstleistungsanbieter, sondern auch in der Integration alternativer Energieformen.

Neben der Errichtung eines Blockheizkraftwerkes, der zukünftigen Nutzung der Photovoltaik- bzw. Solartechnik sollte auch die Nutzung der Windkraft als Möglichkeit alternativer Energieformen aufgezeigt werden. Zu diesem Zweck wurde auf einer Plateaufläche der ehem. Zechenhalde eine Windkraftanlage mit einer Leistung von 500 KW installiert.

Die o.a. Windenergieanlage wurde im Rahmen der durchgeführten 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.007 planungsrechtlich gesichert, die vom Rat am 05.07.1995 mit der Beschlußvorlage Nr. 782 als Satzung beschlossen wurde. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung vom 02.08.1995 wurde die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.007 rechtskräftig und in den Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes Nr. 07.007 eingebunden.

Im Laufe der betrieblichen Nutzung der Windkraftanlage kam es jedoch zu massiven Beschwerden aus der benachbarten Wohnnutzung, die in einem Rechtsstreit mündeten.

Hierin wurde die Baugenehmigung für die betroffenen Windkraftanlage vom Verwaltungsgericht Arnberg in einem Eilverfahren für unzulässig erklärt.

Vor dem Hintergrund vermehrter Nachfragen nach potentiellen Standorten für Windenergieanlagen im Raum Hamm ergab sich ein dringender Handlungsbedarf nach einer ausgewogenen städtebaulichen Konzeption zur räumlichen Steuerung solcher Ansiedlungen durch planungsrechtliche Ausweisung entsprechender Konzentrationszonen.

Mit Durchführung der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - wurde diesem Handlungsbedarf nachgekommen.

Eine der für eine Konzentrationszone in Frage kommenden Fläche liegt auf dem "Enniger Berg" im Nordosten des Stadtgebietes.

Der Betreiber der von o.a. Rechtsstreit betroffenen Windenergieanlage hat 1998 den Standort der Anlage vom Öko-Zentrum auf die ausgewiesene Konzentrationszone am Enniger Berg verlagert.

Eine weitere Nutzung der Haldenfläche für Windenergieanlagen in dieser Form ist aufgrund der vorhandenen Konflikthaltigkeit und der fehlenden rechtlichen Sicherheit nicht mehr möglich.

Die im Bebauungsplan Nr. 07.007 festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche für die Errichtung einer Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie mit einer Leistung von bis zu 500 kW wird daher aus dem Bebauungsplan Nr. 07.007 herausgenommen.

Ebenfalls werden die unter Pkt. 1.2 (Art der Nutzung) und 2 (bauliche Höhen) getroffenen textlichen Festsetzungen sowie der Hinweis 1, die sich auf die Nutzung der Windkraftanlage beziehen, aus dem Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes genommen.

Statt dessen soll die den Anlagenstandort umgebende Nutzung "Wald" auf diese Grundstücksfläche übertragen werden, so daß planungsrechtlich sich der gesamte Haldenkörper als eine zusammenhängende, geschlossene Waldfläche darstellt.

Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 07.007 bleiben von der 8. Änderung unberührt.

Hamm, den 10.10.2000

gez. Möller
Stadtbaurat

gez. Haggene
Ltd. Städt. Baudirektor